

**Grundvoraussetzungen:**

- 3,6 Millionen € Gesamtvolumen
- Privatperson
- Erstwohnsitz in SH
- Keine wirtschaftliche Tätigkeit mit dem Gegenstand ausüben
- p.P. nur eine Förderung pro Maßnahme möglich, aber jede Person kann mehrere Dinge fördern lassen (Lastenrad, Gründach,...)
- Förderung nach Anschaffung gegen Rechnung
- Online-Antrag + Datenbegleitschein schriftlich (ca. 10-20 min Bearbeitungsdauer)
- Datum des Kaufvertrags zwischen 01.01.2020 und 31.12.2022
- Anschaffungs- und Installationskosten getrennt ausweisen in Rechnung

**Lastenräder**

- 50 % der förderfähigen Kosten, max. 400 €
- „feste Vorrichtung am Rahmen [...], die den Transport großer Lasten und sperriger Güter ermöglicht“ → Lasten, Kinder, Tiere
- NICHT gefördert: mit fossilem Hilfsmotor, Fahrradrickschas, Tandems, normale Fahrräder zur Personenbeförderung

**Ladepunkt für E-Fahrzeuge**

- 50 % der förderfähigen Kosten, max. 400 € für die Wallbox + 400 € für die Installation/Anschluss
- Ladeleistung zwischen 11 und 22 Kilowatt (kW)
- Wenn die Neuerrichtung in Kombination mit dem Bau einer PV Anlage stattfindet (min. 5 kWp, spätestens 90 Tage nach Errichtung PV-Anlage):
  - o 75 % der Anschaffungskosten, max. 600 € für die Wallbox/ 400 € für Installation

**Stromspeicher**

- 50 % der förderfähigen Kosten, max. 800 € + 200€ für Installation /Anschluss
- Mindestens eine Kapazität von 3 kW
- Es muss eine Gebäude PV-Anlage vorhanden sein / neu eingerichtet werden
- Wenn die Neuerrichtung in Kombination mit dem Bau einer PV Anlage stattfindet (min. 5 kWp, spätestens 90 Tage nach Errichtung der Dach-PV Anlage)
  - o 75 % der förderfähigen Kosten, max. 1000 € + 200 €

**PV-Balkon-Anlagen**

- 50% der förderfähigen Kosten, max. 200 €
- Keine Installations- /Anschlusskosten förderfähig
- Zwischen 250 – 600 Wp
- Es darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden (Strom, der nicht selbst verbraucht wird, wird ohne Vergütung ins Netz eingespeist – Verzichtserklärung mit Netzbetreiber)

- Anlagen und Anschluss nach VDE-AR-N 4105 (spezielle Energiesteckdose oder fester Anschluss, Stromkreisauslegung)
- Anschluss durch Elektrofachkraft
- Anmeldung der Anlage bei Netzbetreiber und Bundesnetzagentur
- Ggf. Einrichtung eines Zweirichtungszählers

**Solarthermieanlage**

- 50 % der förderfähigen Kosten, max. 500 €
- Mind. 3 m<sup>2</sup> Kollektor-Fläche
- Nur Solarkollektor mit transparenter Abdeckung (keine Schwimmbadabsorber)
- Zertifizierungszeichen „Solar-Keymark“ erforderlich (Zertifizierungszeichen und Prüfbericht müssen eingereicht werden. Nach dem Standard EN 12975-1 oder EN ISO 9806 durch ein akkreditiertes Prüfinstitut nach ISO 17025)

**Nicht-fossile Heizung**

- 50 % der förderfähigen Kosten, max. 500 €
- Keine Installationskosten förderfähig
- Z.B. für Wärmepumpen, Pellet- und Hackschnitzelheizungen
- Wärme auf Basis erneuerbarer Energien (auch aus Strom möglich, wenn 100 % Grünstrom nach EWG)
- Alleinige Wärmeerzeugung

**Fernwärmeanschluss**

- 50 % der förderfähigen Kosten, max. 500 €
- Nah- oder Fernwärmenetz mit mindestens 10 Anschlusspunkten
- Nur Kosten des Antragsstellers förderfähig (z.B. Wärmeübergabestation, Baukostenzuschuss, Installationsarbeiten)
- Wenn der Energieversorger bereits fördert:
  - o Zuschuss Energieversorger + Förderung des Landes dürfen nicht höher als Kosten sein

**Gründach**

- 50 % der förderfähigen Kosten, max. 500 €
- Durch Fachfirma installiert
- Auf Dauer angelegt
- Freiwillige Installation (weder öffentlich-rechtliche noch gesetzliche Verpflichtung)
- Nur auf Wohnhäusern (keine Garagen, Carports, Gartenhäuser, etc.)

**Regenwasser-Zisterne**

- 50 % der förderfähigen Kosten, max. 400 €
- Mindestens 2500 Liter Fassungsvermögen des Behälters